

G E S E T Z

VOM 1919 , (L.G.Bl.Nr.),

mit dem in Bezug auf die Agnaten des ~~regierenden~~ Linie des im Fürstentum Liechtenstein herrschenden Fürstenhauses einzelne Bestimmungen des Gemeindeggesetzes vom 24. Mai 1864, Nr. 4, L.GBl. authentisch erklärt und ergänzt werden.

Auf Grund des § 24 der Verfassungsurkunde vom 26. September 1862 verordne ich mit Zustimmung des Landtages wie folgt:

„Sämtliche vom Fürsten Johann I. (gest. 1836) abstammende Mitglieder des liechtensteinischen Fürstenhauses, zufolge dieser Abstammung liechtensteinische Staatsbürger, sind unbeschadet des ihnen als solchen gewährleisteten, ihre unverjährl. liechtensteinische Staatsbürgerschaft nicht beeinflussenden Rechtes auf den allfälligen Besitz einer auswärtigen Staatsbürgerschaft, der Verbindlichkeit, einer liechtensteinischen Gemeinde als Bürger anzugehören, entzogen. Es entfallen daher ihnen gegen über alle an die Gemeindegzugehörigkeit eines Staatsbürgers von Gemeindeggesetz geknüpften Rechtsfolgen.

Sie sind von den - nicht aus allgemeinen staatsrechtlichen Pflichten resultierenden - Verbindlichkeiten der niedergelassenen liechtensteinischen Staatsbürgerschaft befreit.“

B e g r ü n d u n g .

Im monarchischen Staate sind die Agnaten Untertanen des Landes zu dessen Regierung das Fürstenhaus, dem sie angehören, berufen ist. Ihre Staatsangehörigkeit hat die ihnen in gleicher Weise wie den anderen Staatsbürgern übergeordneten Staatsoberhauptes/gemeinsame Abstammung von dem Erwerber der Staatsgewalt zur ausschließlichen Voraussetzung.

Die Staatsangehörigkeit der Agnaten des regierenden Fürstenhauses ist daher vollkommen unabhängig von den Bedingungen, an die das Gesetz die Staatsbürgerschaft der anderen Untertanen knüpft, also im Fürstentum Liechtenstein unabhängig

von der Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, sei es als Gemeindeglieder, sei es als niedergelassener Staatsbürger im Sinne des liechtensteinischen Gemeindegesetzes.

Die - auf die eingangs angeführte staatsrechtliche Voraussetzung ausschließlich zurückzuführende - Staatsangehörigkeit der Agnaten kann daher auch der (im § 13 des Gesetzes vom 26. März 1864. L.G.B.I. Nr. 5 vorgesehenen) Verjährung nicht unterliegen, weil - durch § 3 des Verfassungsgesetzes staatsgrundrechtlich gewährleistet - aus ihrem Kreise, dem sie für ihre Lebensdauer angehören, der künftige Monarch hervorgeht.

Wenngleich nun die Auslegung der einschlägigen Gesetznormen an der Hand des Verfassungsgesetzes und der oben angeführten allgemein anerkannten staatsrechtlichen Erwägungen zu dem in dem Gesetzentwurfe niedergelegten Ergebnisse führen müßte, schien es doch, zumal nach Lage der Verhältnisse für die Agnaten der regierenden Linie des Fürstenhauses regelmäßig bestehende Notwendigkeit ihren Aufenthalt außer Landes zu nehmen, zur Hintanhaltung der Möglichkeit einer verschiedenartigen Interpretation geboten, so wie dies im vorliegenden Entwurfe geschehen, die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Sinne des § 24 der Verfassung authentisch zu erklären. Hieran knüpfte sich naturgemäß die am Schlusse des Entwurfes niedergelegte Gesetzesbestimmung, nach welcher die Agnaten des fürstlichen Hauses auch als niedergelassene von der Verpflichtung zur Teilnahme an den Gemeindeversammlungen und von der passiven Wahlpflicht befreit sind, ohne daß ihr Recht zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung oder ihr Recht geschädigt zu werden, dadurch geschmälert werden soll.